



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach
Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik.....	3
1. Zielsetzung	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Fördernehmer*innen	3
4. Begriffsbestimmungen	3
5. Art der Förderung	3
6. Sonstige Fördervoraussetzungen.....	4
7. Ausmaß der Förderung.....	4
8. Mehrfachförderung von zusätzlichem Personal	5
9. Verfahrensbestimmungen.....	5
10. Rahmenrichtlinie.....	6
11. Übergangsbestimmungen.....	6
12. Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Impressum.....	9

Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 09.06.2026

1. Zielsetzung

Ziel der gegenständlichen Förderrichtlinie ist die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, BGBl. I Nr. 148/2022, (im Folgenden: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik) in Bezug auf die Sprachförderung.

Weiters sollen die sprachförderlichen Kompetenzen des Personals zur Umsetzung einer ganzheitlichen, alltagsintegrierten Sprachförderung in elementaren Bildungseinrichtungen gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Maßnahmen gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik in Bezug auf die Sprachförderung.

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können Erhalter von elementaren Bildungseinrichtungen sein.

4. Begriffsbestimmungen

Multiplikator*in: Pädagogische Fachkraft der jeweiligen Einrichtung, die für die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität im Rahmen der Sprachbildung und Sprachförderung verantwortlich ist und ihre fachliche Unterstützung im Sinne der kompetenzorientierten Weiterbildung dem gesamten Team zur Verfügung stellt. Die Ausübung der Tätigkeit als Multiplikator*in ist auf eine Einrichtung beschränkt.

5. Art der Förderung

1. Einsatz von Multiplikator*innen,
2. Teilnahme von pädagogischen Fachkräften in Kindergärten und Kinderkrippen an Schulungen im Zusammenhang mit dem BESK (DaZ) KOMPAKT,
3. Erwerb von sprachfördernden Materialien im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen („Calls“)
4. Absolvierung des 6 ECTS Hochschullehrganges „Frühe sprachliche Förderung“,
5. Einsatz von zusätzlichen Personalstunden in Kindergärten,
6. Supervision für pädagogisches Personal.

6. Sonstige Fördervoraussetzungen

1. Förderungen für eine elementare Bildungseinrichtung nach dieser Richtlinie sind nur möglich, wenn
 - a. der BESK (DaZ) KOMPAKT unter Berücksichtigung der Vorgaben in Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik und des § 5a TKKG verwendet wird und eine rechtzeitige Übermittlung der erfassten Daten im Wege der Verwaltungsanwendung „Kinderbetreuungsdatenbank“ (KIBET) erfolgt,
 - b. die verpflichtenden Maßnahmen des Leitfadens zur Umsetzung der sprachlichen Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen (im Folgenden: Leitfaden), welcher auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen ist, eingehalten werden und
 - c. durch den Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung die erforderlichen Daten, insbesondere das Stundenausmaß bei der Förderung von zusätzlichen Stunden in der Verwaltungsanwendung „Kinderbetreuungsdatenbank“ (KIBET) eingetragen werden.
2. Eine Förderung von Schulungen im Zusammenhang mit dem BESK (DaZ) KOMPAKT ist dann möglich, wenn pädagogische Fachkräfte in Kindergärten und Kinderkrippen daran teilnehmen.
3. Die Förderung von Personalkosten für zusätzliche Stunden ist grundsätzlich möglich, wenn Sprachförderbedarf in der Kinderbetreuungseinrichtung festgestellt wird.

7. Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmal- und Mehrfachzuschuss gewährt.

Maßnahme	Betrag	Einheit
Einsatz eines Multiplikators/einer Multiplikatorin zur Qualitätsentwicklung im Team	100 Euro	pro Monat pro Einrichtung
Teilnahme von pädagogischen Fachkräften in Kindergärten und Kinderkrippen an Schulungen im Zusammenhang mit dem BESK (DaZ) KOMPAKT	100 Euro	max. zwei Schulungen pro Person, pro Einrichtung und Jahr Eine Schulung besteht aus mindestens zwei Modulen.
Absolvierung des 6 ECTS Hochschullehrganges „Frühe sprachliche Förderung“	250 Euro	pro Fachkraft in Kinderkrippen und Kindergärten
Einsatz von zusätzlichen Personalstunden in Kindergärten	18 Euro	pro Wochenstunde gemäß Leitfaden
Supervision	120 Euro	pro Stunde, max. 16 Stunden Gruppensupervision pro Jahr in Kinderkrippen und Kindergärten

8. Mehrfachförderung von zusätzlichem Personal

- (1) Förderungen für zusätzliches Personal aus unterschiedlichen Förderprogrammen des Landes Tirol der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, insbesondere für
 - Stützstunden (Inklusion)
 - Sprachförderung sowie
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels,dürfen für denselben Standort einer Kinderbetreuungseinrichtung grundsätzlich nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- (2) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Förderungen ist nur in begründeten Fällen zulässig. In diesen Fällen ist vom Förderwerber im Rahmen der Antragstellung eine schriftliche, nachvollziehbare und pädagogisch begründete Darstellung des zusätzlichen Personalbedarfs vorzulegen. Dabei ist auf die konkrete Betreuungssituation am jeweiligen Standort einzugehen sowie der zusätzliche Personalbedarf differenziert je Gruppe darzustellen.
- (3) Die Förderstelle ist berechtigt, die beantragte Mehrfachförderung im Hinblick auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und Förderanträge ganz oder teilweise abzulehnen, sofern die beantragten Maßnahmen nicht als verhältnismäßig oder ausreichend begründet erachtet werden.
- (4) Der Förderwerber ist verpflichtet, sämtliche weiteren beantragten oder gewährten Förderungen für zusätzliches Personal offenzulegen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer Mehrfachförderung besteht nicht.

9. Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Förderstelle kann insbesondere zur Umsetzung von Maßnahmenpaketen eine öffentliche Ausschreibung im Vorfeld der Fördervergabe durchführen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist für Förderanträge sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen und jedenfalls im Boten für Tirol zu veröffentlichen.
- (2) Förderanträge, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden, sind vor Beginn der Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung pro Kindergartenjahr im Sinne des § 3 Z 9 der Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen einzubringen. Abweichend davon sind Ansuchen, die Maßnahmen gemäß Punkt 5 Z. 5 (Einsatz von zusätzlichen Personalstunden in Kindergärten) umfassen, bis spätestens 15.07. des jeweiligen Jahres für das folgende Kinderbetreuungsjahr einzubringen. Nach diesem Zeitpunkt eingebrachte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden. Die inhaltliche Prüfung dieser Ansuchen beginnt erst nach Ablauf der Einreichfrist und erfolgt in der Reihenfolge ihres Einlangens.
- (3) Sofern Förderanträge im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden, sind die in der Ausschreibung angeführten Unterlagen vorzulegen.
- (4) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.
- (5) Förderentscheidung

- Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen.
 - b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
 - Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
 - Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
 - Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.
- (6) Über die zu fördernde Maßnahme ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
- Fördernehmer*innen und Fördergeber,
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - Auszahlungsmodalitäten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich des Verpflichtungszeitraums,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- (7) Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.
- (8) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- (9) Der*die Fördernehmer*in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.
- (10) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der vereinbarten Auszahlungsmodalitäten des Fördervertrages sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden Abrechnungsunterlagen. Aliquote Auszahlungen in mehreren Teilbeträgen sind möglich. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.
- (11) Auf die Auszahlung besteht kein klagbarer Anspruch.

10. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

11. Übergangsbestimmungen

Ansuchen für Förderzeiträume betreffend das Kinderbetreuungsjahr 2026/27 werden jedenfalls nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt. Dies gilt rückwirkend auch für bereits eingebrachte Ansuchen.

12. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 10.06.2026 in Kraft und gilt bis 31.08.2027. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik vom 07.01.2025 außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BESK (DaZ)	Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz – Deutsch als Zweitsprache
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer System
KIBET	Kinderbetreuungsdatenbank
lit.	litera
max.	maximal
Nr.	Nummer
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
Z	Ziffer

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung